Aktenzeichen: 7 K 758/25.WI.A

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Mahsheed Momen,
Taunusstraße 59, 65183 Wiesbaden,
[redacted]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,
[redacted]

Beklagte,

wegen Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG (hier: Griechenland)

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 7. Kammer - durch

Richterin am VG Dill als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 28. Mai 2026 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. April 2025 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 1998 geborene Kläger begehrt Rechtsschutz gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der Kläger stellte ausweislich eines entsprechenden Treffers in der EURODAC-Datenbank (GR1) am 23. Januar 2017 in Griechenland einen Asylantrag. Dort wurde ihm am 30. Mai 2017 internationaler Schutz zuerkannt.

Er reiste am 29. Mai 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Juni 2023 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

Bei der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags am 11. Dezember 2024 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er nach islamischen Recht geheiratet habe und seine Frau, die Iranerin und sechs Monate vor ihm in Deutschland eingereist sei, im vierten Monat schwanger sei. Er sei von Oktober 2016 bis Juni 2023 in Griechenland gewesen. Er habe Karton und Müll gesammelt und diese verkauft. Manchmal habe er als Tagelöhner gearbeitet mit Bulgaren und anderen Ausländern zusammen auf dem Bau und in der Landwirtschaft. Ich habe mit zwei anderen Personen eine Mietwohnung

geteilt; zusammen hätten sie 320 EUR Miete gezahlt. Er habe unregelmäßig Arbeitsverträge gehabt, aber nicht gewusst, was er unterschrieben habe. Manchmal sei ihm der Lohn nicht gezahlt worden und er habe nichts dagegen unternehmen können.

Mit Bescheid vom 7. April 2025, zugestellt am 8. April 2025, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers gestützt auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Griechenland aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, wobei die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist bzw. im Falle der fristgerechten Stellung eines Eilantrags bis zur Bekanntgabe der ablehnenden Gerichtsentscheidung ausgesetzt wurde. Es wurde festgestellt, dass der Kläger nicht nach Afghanistan abgeschoben werden dürfe (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dem Kläger sei in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt worden, sodass der Asylantrag nicht materiell zu prüfen sei. Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh stünden dem nicht entgegen. Für nicht-vulnerable Personen mit Schutzzuerkennung in Griechenland sei nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass deren Situation im Falle einer Rückkehr die Erheblichkeitsschwelle von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh überschreite. Es sei zurückkehrenden Schutzberechtigten zumutbar, einen erhöhten Aufwand zu betreiben, um in Griechenland wieder Fuß zu fassen. Angesichts der verbesserten Arbeitsmarktsituation in Griechenland sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass alleinstehende erwerbsfähige Personen ohne Unterhaltslasten durch eigene Erwerbstätigkeit ein Existenzminimum oberhalb der Schwelle des Art. 4 GRCh nicht erwirtschaften könnten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am [redacted] 2025 wurde der Sohn des Klägers und seiner Lebensgefährtin geboren.

Bereits am 15. April 2025 hat der Kläger, anwaltlich vertreten, die vorliegende Klage erhoben und um Eilrechtsschutz nachgesucht. Er trägt im Wesentlichen vor, die Aufnahmebedingungen in Griechenland stünden der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entgegen. Er und seine kleine Familie drohten bei der Rückkehr nach Griechenland in Obdachlosigkeit zu fallen; ihre elementaren Bedürfnisse nach „Bett, Brot und Seife“ würden durch den griechischen Staat nicht befriedigt. Aus eigener Kraft könne er weder an Unterkunft noch an Arbeit gelangen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. April 2025 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Griechenlands vorliegt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 22. September 2025 (Az. 7 L 759/25.WI.A) hat die Einzelrichterin dem Eilantrag des Klägers stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die angeordnet.

Mit weiterem Beschluss vom 22. September 2025 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Die Beteiligten haben –mit Schriftsatz vom 25. September 2025, respektive mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2025 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in diesem Verfahren und im Eilverfahren des Klägers (7 L 759/25.WI.A) sowie auf die vorgelegten Bundesamtsakten des Klägers [redacted]) und seiner religiös angetrauten Ehefrau ([redacted] verwiesen. Ferner wird auf die den Beteiligten mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist bereits in ihrem Hauptantrag begründet, sodass über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden war.

Der Bescheid des Bundesamts vom 7. April 2025 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dabei ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen.

Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG für die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig (Ziffer 1 des Bescheids) liegen nicht vor.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 gewährt hat.

Zwar wurde dem Kläger bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt. Gleichwohl kann die Unzulässigkeitsentscheidung vorliegend ausnahmsweise aus Gründen vorrangigen Unionsrechts nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU (AsylverfahrensRL) – der durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in deutsches Recht umgesetzt worden ist – dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende

Behandlung nach Art. 4 GRCh bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren (vgl. BVerwG Urteil vom 21. April 2020 – 1 C 4.19 –, juris Rn. 36 mit Verweis auf EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C-541/17 [Hamed und Omar] –, juris Rn. 35, und EuGH, Urteil vom 19. März 2019, – C-297/17 u.a. [Ibrahim] –, juris Rn. 88). Dies ist dann der Fall, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 [Jawo] –, juris, Rn. 87 bis 92).

Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK liegt nicht schon vor, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Fall einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern kann erst angenommen werden, wenn die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; Beschluss vom 17. Januar 2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 18). Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und arbeitsfähige erwachsene Personen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12). Können extrem schlechte materielle Lebensverhältnisse, welche die Gefahr einer Verletzung des Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK begründen, durch eigene Arbeit oder die Inanspruchnahme der Hilfe- oder Unterstützungsleistungen Dritter wie etwa Angehörigen oder nichtstaatlichen Hilfs- oder Unterstützungsorganisationen abgewendet werden, besteht schon nicht mehr die ernsthafte Gefahr einer Situation extremer materieller Not im vorgenannten Sinne (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 – 1 C 3.21 –, juris Rn. 25 ff.).

Der Kläger, seine Lebensgefährtin und der gemeinsame, am [redacted] 2025 geborene Sohn – die als Mitglieder der Kernfamilie bei der Bewertung der zu erwartenden Lebensverhältnisse in Griechenland mitzuberücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 1 C 8/23 –, juris Rn. 12 ff.) – laufen, gemessen hieran, ernsthafte Gefahr, bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren.

Die Einzelrichterin teilt zwar unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisquellen die tatsächlichen Feststellungen und rechtliche Wertung der Lebensverhältnisse für anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland durch den Hessischen VGH und das Bundesverwaltungsgericht (Hess. VGH, Urteil vom 6. August 2024 – 2 A 1131/24.A – juris; BVerwG, Urteile vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 – und vom 23. Oktober 2025 – 1 C 11.25 –, jeweils juris; dem folgend nunmehr auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. September 2025 – 11 A 2431/24.A –, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. August 2025 – 4 LB 513/23 OVG –, juris) und geht daher davon aus, dass nichtvulnerablen männlichen Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK unvereinbaren Lebensbedingungen drohen. Auch geht die Einzelrichterin im Einklang mit der Kammer davon aus, dass diese ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung auch auf kinderlose Ehepaare zu übertragen ist (vgl. hierzu VG Wiesbaden, Beschluss vom 23. Juli 2025 – 7 L 1594/25.WI.A –, juris).

Dies gilt allerdings nicht für Familien, jedenfalls nicht für solche mit kleinen Kindern – wie im Falle des Klägers. Diese sind zur Überzeugung des Gerichts als vulnerabel einzustufen und ihnen die Lebensbedingungen, die sie bei einer Rückkehr nach Griechenland erwarten würden, nicht zumutbar.

Denn nach den Erkenntnissen und der vorgenannten ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt Obdachlosigkeit eine reale Gefahr dar, da der Zugang zum Wohnungsmarkt sich aufgrund der bürokratischen Hürden als schwierig gestaltet und mangels sozialer Absicherung eine Erwerbstätigkeit verlangt, die wiederum

bürokratischen Hürden – freilich bei einer florierenden Schattenwirtschaft – unterliegt. Soweit nichtvulnerablen Personengruppen zur Abwendung der real drohenden Gefahr einer Obdachlosigkeit zugemutet wird, in temporären, u.U. wechselnde Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterzukommen (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 40 ff. und Urteil vom 23. Oktober 2025 – 1 C 11.25 –, juris Rn. 39 ff., insb. Rn. 47 ff. zu Unterkünften im informellen Sektor), trifft dies auf vulnerable Personen zu nicht. Insbesondere bei Kleinkindern – wie dem 2024 geborenen Sohn der Kläger – erreichen mit Blick auf das Kindeswohl bereits kurzfristige Obdachlosigkeiten die Schwelle des Art. 4 GRCh/Art. 3 EMRK. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei vielen informellen Unterkunftsmöglichkeiten um Unterkünfte ohne Rückzugsräume handelt, die ausschließlich von Männern bewohnt werden und daher für Familien, noch dazu solche mit kleinen Kindern, ausscheiden. Darüber erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass es dem Kläger und seiner Lebensgefährtin (mit Blick auf die Kinderbetreuung ggf. im Schichtbetrieb) gelingen wird, durch eine Erwerbstätigkeit – notfalls in der Schattenwirtschaft – den Lebensunterhalt einer dreiköpfigen Familie zu sichern. Sozialleistungen zur Abmilderung dieser Härten stehen nicht, aufgrund der bürokratischen Hürden zumindest nicht zeitnah zur Verfügung (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 51 f.; VG Hamburg, Beschluss vom 15. August 2025 – 12 AE 5717/25 –, juris Rn. 47 ff.). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schutzgewährung in Griechenland bereits mehr als 20 Monate zurückliegt (Mai 2017), sodass der Kläger und seine Familie damit auch keinen Zugang zum Helios+-Programm haben werden.

Da die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides somit nicht zulässiger Weise auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden konnte und auch keine andere Rechtsgrundlage hierfür in Betracht kommt, ist der Bescheid insoweit aufzuheben. Die Feststellung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids, dass kein Abschiebungsverbot hinsichtlich Griechenlands vorliegt, kann nach Aufhebung der Ziffer 1 keinen Bestand haben, da das Bundesamt zunächst inhaltlich neu über den Antrag auf internationalen Schutz zu befinden haben wird. Da Ziffer 1 des Bescheides aufzuheben ist, fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die vom Bundesamt in Ziffer 3

erlassene Abschiebungsandrohung, sodass diese aufzuheben war. Damit entfällt auch die Grundlage für das Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

DILL